

Bremerhaven,

Mitteilung Nr. MIT- 70/2017 (identisch mit der Nummer der Anfrage)		
zur Anfrage nach § 38 GStVV der Gruppe vom Thema:	AF- 70/2017 Die Linke 13.09.2017 Angemessenheitsgrenze/Mietobergrenze	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja *	Anzahl Anlagen: 0

**I. Die Anfrage* lautet:
Angemessenheitsgrenze/Mietobergrenze (Linke)**

Vom Jobcenter Bremerhaven werden Änderungsbescheide zur Kostenübernahme der Miete verschickt, die folgende Aussage beinhalten:

„ Es sind folgende Änderungen eingetreten:- Rückwirkende Anpassung der Angemessenheitsgrenze / Mietobergrenze für Personen ab 01.04.2017 laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven vom 29.04.2017 von 292,00 auf 324,00 Euro zuzüglich angemessene Heizkosten.“

Diese Aussage kann nicht richtig sein.

Wir fragen den Magistrat, wie es zu dieser Darstellung kommen konnte.

gez.

Gruppe DIE LINKE

Herbert Winter

II. Der Magistrat hat am 27.09.2017 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Der Magistrat hat zum 01.04.2017 die Neufassung der Fachlichen Weisung zu den Kosten der Unterkunft nach § 35 SGB XII beschlossen und das Jobcenter Bremerhaven angewiesen, die Weisung gleichlautend für den Bereich des SGB II umzusetzen. Die Neufassung beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung der nach dem Bremerhavener Mietspiegel 2017/2018 festzulegenden Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft. Mit Schreiben vom 26.05.2017 ist das Jobcenter entsprechend des Magistratsbeschlusses angewiesen worden.

Die Bescheide des Jobcenters sind insoweit nicht zu beanstanden, als sie auf die Anpassung der Angemessenheitsgrenzen ab 01.04.2017 verweisen. Nicht korrekt ist der Hinweis auf einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.2017. Vielmehr handelt es sich dabei um einen Beschluss des Magistrats.

Das Jobcenter hat seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eine korrekte Bescheiddarstellung hingewiesen.

gez.

Bödeker
Bürgermeister